

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda

Öffentliche Leistungen	Gebühr in Euro
1. Allgemeine Gebühr	
a. Abschriften, Ausdrücke, Vervielfältigungen und Auskünfte	
<i>Abschriften (unabhängig, ob in deutscher oder fremder Sprache oder in tabellarischer Form, Liste oder Zeichnungen)</i>	11,00 € je angefangene 15 Min.
<i>Vervielfältigungen (Kopien) für Verwaltungstätigkeiten bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite</i>	0,20 €
<i>Vervielfältigungen (Kopien) für Verwaltungstätigkeiten bei einem größeren Format für die erste Seite</i>	0,30 €
<i>für jede weitere Seite</i>	50 % der ersten Seite
<i>Auszüge aus Plänen (Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Bereichsentwicklungspläne etc.) und Entwürfen hierzu, sowie der Stadtgrundkarte</i>	7,00 €
<i>EDV-Ausdrücke bei einem Format bis zu DIN A4</i>	0,20
<i>EDV-Ausdrücke bei einem größeren Format</i>	0,30
b. Beglaubigungen, Bestätigungen	
<i>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</i>	4,00
<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt</i>	1,50 € für jede weitere Beglaubigung
<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</i>	
c. Anträge	
<i>Sonstige Verwaltungsleistungen auf Anforderung, insbesondere für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Arbeitsaufwand)</i>	21,00 € je angefangene 30 min höchstens 342,00 €
2. spezifische Gebühren	
<i>Im übrigen gelten die sonstigen Gebührenordnungen des Bundes oder des Bundeslandes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung für die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten.</i>	